

Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

Dr. Dieter Mehnert und Claudia Kalina-Kerschbaum*

Ab Januar 2023 startet die Steuerberaterplattform. Wegweisendes Element der ersten Ausbaustufe ist, neben dem Identitätsmanagement, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt). Nachfolgend werden wesentliche Aspekte der Steuerberaterplattform dargestellt sowie Stellung zu einzelnen Ansichten in der Literatur bezogen.

1. Vorbemerkung

Mit der Steuerberaterplattform werden die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine anerkannte und vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Mitglieder des Berufsstandes geschaffen.¹ Dem Berufsstand wird somit ermöglicht, in einem digitalen Ökosystem mit eigener digitaler Identität – inklusive Berufsträgnachweis – zu handeln sowie elektronisch innerhalb des EGVP-Verbands zu kommunizieren.²

Insbesondere in unserem digital voranschreitenden Zeitalter wird die Plattformökonomie immer bedeutender. Es obliegt nun der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), dem Berufsstand den Weg zur elektronischen Kommunikation und Zusammenarbeit sowie zum sicheren Austausch von Daten und Dokumenten mit Mandantinnen und Mandanten, Gerichten, Kammern und sonstigen Dritten zu ermöglichen.³ Mit der Steuerberaterplattform werden den Berufsangehörigen darüber hinaus zahlreiche, weiterführende Perspektiven im Kontext eines digitalen Handelns ermöglicht. Damit wird eine funktionierende Infrastruktur zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der BStBK implementiert und eine digitale Zukunft gesichert. Bei der Gestaltung zukünftiger Prozesse und IT-Infrastrukturen wird die BStBK deshalb zukünftig auf Augenhöhe mitkonzipieren. Erste Erfolge sehen wir bereits durch die Gespräche im Rahmen des NESSI-Projekts des Digitalministeriums Bayern, der in der Konzeptionsphase befindlichen Unternehmensplattform, einer möglichen Identifikationsföderation beim Unternehmenskonto ELSTER, der Kommunikation mit den Rentenversicherungsträgern und Gesprächen mit dem Bundesanzeiger zur Identifizierung des Einreichenden zum Unternehmensregister.

2. Der Testbetrieb der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs

Der Inbetriebnahme der Steuerberaterplattform geht eine Pilotphase voraus, welche den Schwerpunkt auf die Registrierung, die initiale Aktivierung der Postfächer sowie den Empfang und Versand von Nachrichten setzt. Diese hat Anfang Oktober 2022 begonnen und wird Ende Dezember beendet sein. Neben ausgewählten Berufsträgern nehmen die BStBK sowie die Steuerberaterkammern Nürnberg, Hessen und Saarland am Testbetrieb teil. In diesem Zuge haben die FG Nürnberg und Saarland ebenfalls ein Testverfahren eingerichtet. Der Zugriff auf das beSt wird mittels der in der Steuerberaterkanzlei eingesetzten Fachsoftware erfolgen, was die Einbindung einer Schnittstelle erforderlich macht. Im Zuge der Pilotierung machen nun einige der Anbieter von Fachsoftware für Steuerberater von der Gelegenheit Gebrauch, die Integration des beSt in ihre Kanzleilösungen mit ihren Kunden zu verproben. Neben den Zugriffen über die Fachsoftware werden auch Zugriffe über den Basis-Client COM Vibilia StB Edition getestet. Damit erhalten Berufsträger ohne Fachsoftware Zugang zum beSt.

3. Die Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform und die sukzessive Einführung

des beSt

Für die Nutzung des beSt ist vorab eine einmalige Registrierung bei der Steuerberaterplattform erforderlich. Im Rahmen dieser Erstregistrierung sind ca. 101.000 Steuerberater, Steuerberaterinnen sowie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften auf der Steuerberaterplattform zu erfassen. Benötigt wird hierfür neben einem gültigen Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion ein geeignetes Kartenlesegerät sowie ein Registrierungscode (neunstelliger Schlüssel). Letzterer wird ab dem ersten Quartal 2023 mit der Registrierungsaufforderung alphabetisch per Post an alle Berufsträger versendet. Nach dem Registrierungsvorgang wird eine Steuerberater-ID für die SAFE-Instanz generiert, die automatisch in die Berufsregister der regionalen Kammern übertragen wird. Die sukzessive Einführung des beSt wird im 1. Quartal 2023 erfolgen. Aufgrund der großen Anzahl der Berufsträger ist es technisch nicht möglich, jedem Berechtigten gleichzeitig ein beSt zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wird die Versendung der Briefe in Tranchen erfolgen. Anfang Januar 2023 werden die Postfächer jener Berufskollegen eingerichtet, welche sich – bereits im Vorfeld der Versendung der Registrierungsbriefe – für eine Priorisierung, die sog. „Fast Lane“, vorangemeldet haben. Dies betrifft alle Steuerberater und Steuerberaterinnen, die aktiv mit den Finanzgerichten zusammenarbeiten. Eine priorisierte Anmeldung kann jederzeit kurzfristig bei der BStBK beantragt werden. Eine Frist hinsichtlich der Aufnahme in die Fast Lane besteht nicht.

4. Die Nutzungspflicht

Erst mit Erhalt des Registrierungsbriefs unterliegt der Berufsträger der passiven Nutzungspflicht nach § 86d Abs. 6 StBerG, denn ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit der funktionsbereiten Bereitstellung des beSt durch die

Mehnert/Kalina-Kerschbaum: Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) (DStR 2022, 2573)

2574



BStBK. Die passive Nutzungspflicht des beSt besteht daher – entgegen einer Meinung in der Literatur⁴ – für Mitglieder der Steuerberaterkammern und in das Berufsregister eingetragene steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nicht generell bereits ab dem 1.1.2023.

Die aktive Nutzungspflicht des beSt besteht nach § 52d FGO ebenso erst ab Verfügbarkeit eines sicheren Übermittlungsweges nach § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 FGO.⁵ Einen sicheren Übermittlungsweg in diesem Sinne stellt das beSt dar. Damit besteht die aktive Nutzungspflicht des beSt – ebenso wie die passive Nutzungspflicht – ab Zustellung des Registrierungsbriefs.

5. Die Verpflichtungen für Doppel- oder Mehrfachzugelassene

Doppel- oder Mehrfachzugelassene unterliegen grundsätzlich auch dann der passiven Nutzungspflicht nach § 86d Abs. 6 StBerG, wenn sie bereits über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) verfügen, und zwar ebenfalls ab dem Zeitpunkt der möglichen Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform.

Zu der Frage, ob für Steuerberatungsgesellschaften bereits seit dem 1.1.2022 eine beA-Nutzungspflicht besteht, hat sich der BFH am 25.10.2022 im Zuge eines Zwischen-Gerichtsbescheids geäußert. Dabei entschied er, dass eine Steuerberatungsgesellschaft nicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ab dem 1.1.2022 verpflichtet ist, selbst wenn ein Anwalt für die Gesellschaft handelt.⁶

6. Die Identifizierung auf der Steuerberaterplattform

Nach § 86c Abs. 2 S. 1 StBerG iVm § 4 StBPPV soll die Identifizierung auf der Steuerberaterplattform ausschließlich unter Einsatz der eID des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion erfolgen. Für Personen aus dem Nicht-EU-Ausland steht alternativ die eID des elektronischen Aufenthaltstitels, für Bürger der EU oder des EWR die eID der Unionsbürgerkarte zur Verfügung.

Eine Identifizierung in Form der notariellen Beglaubigung ist lediglich als Ausnahme für Personen vorgesehen, die sich aus Rechtsgründen keiner der drei Identifizierungsmittel bedienen können.⁷ Es handelt sich daher um kein „echtes“ gleichwertiges Verfahren iSv § 86c Abs. 2 S. 1 StBerG iVm § 4 StBPPV.

Für die Nutzung des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion sprechen folgende Gründe: Zum einen sollen aus Sicherheitsgründen lediglich die elektronischen Verfahren als Identifizierungsmittel zugelassen werden, die dem eIDAS-Vertrauensniveau „hoch“ entsprechen. In Deutschland existieren – abgesehen vom Personalausweis und seinen oben genannten Derivaten – für ausländische Mitbürger derzeit keine weiteren elektronischen Identifizierungsmittel auf eIDAS-Niveau „hoch“. Ein Reisepass oder Signaturkarten genügen somit bei der Identifizierung für die Einrichtung des Nutzerkontos für die Steuerberaterplattform und das beSt, mangels eID, nicht. Des Weiteren wird es dem Berufsträger ermöglicht, auch solche Dienste zu nutzen, die eine Authentisierung mit dem Vertrauensniveau „substantiell“ oder „hoch“ verlangen. Darüber hinaus ist die digitale Identität des Steuerberaters zugleich Basis für das Agieren in einem digitalen Umfeld, zB durch Nutzung von OZG-Diensten.

7. Der Nachrichtenversand aus dem beSt

Der Nachrichtenversand aus dem beSt wird Ende-zu-Ende verschlüsselt und muss mittels Online-Personalausweis bzw. eID-Karte des Steuerberaters autorisiert werden. Neben dem Online-Ausweis steht, als weiteres Authentisierungsmittel (Nachrichtenversand) vorübergehend bis Ende 2024, der Kammermitgliedsausweis (KMA) zur Verfügung.⁸ Somit wird gewährleistet, dass die übermittelten Nachrichten zu keinem Zeitpunkt außerhalb der Verfügungsbereiche von Absender und Empfänger unverschlüsselt vorliegen.⁹ Weder die BStBK noch deren technischer Dienstleister können Nachrichteninhalte einsehen.

Die Mitarbeitenden in der Kanzlei können die Nachrichten aus dem beSt komplett vorbereiten. Lediglich der Sendevorgang muss persönlich vom Steuerberater bzw. der Steuerberaterin mit dem Online-Ausweis angestoßen werden. Bei Nachrichten, die aus dem beSt versandt werden, ersetzt die Legitimation durch den Online-Ausweis die eigenhändige Unterschrift des Berufsträgers – mit dem Vorteil, dass kein nachgelagerter Aufwand für die Kuvertierung und den Postversand mehr anfällt.¹⁰

8. Das Auslesen personenbezogener Daten

Bei der Erstregistrierung für das beSt werden lediglich solche personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis ausgelesen, die für die Zuordnung der Person zum Eintrag im Berufsregister erforderlich sind: **Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt**. Insbesondere die private Anschrift des Ausweisinhabers wird nicht ausgelesen. Bei den weiteren Anmeldungen nach der Registrierung werden keine personenbezogenen Daten mehr ausgetauscht, sondern nur noch überprüft, ob das bei der Steuerberaterplattform hinterlegte, für die BStBK spezifische Pseudonym mit dem aus dem Personalausweis generierten Pseudonym übereinstimmt. Nur bei Übereinstimmung ist die Anmeldung erfolgreich (Zero-Knowledge-Beweis). Die Steuerbe-

raterplattform selbst gibt nur Daten aus dem Berufsregister weiter, also Daten, die ohnehin öffentlich sind. Auf dem Personalausweis gespeicherte Daten werden nicht weitergegeben.¹¹

9. Die Zugangsmöglichkeiten zur Steuerberaterplattform und zum beSt

Der Zugang zur Steuerberaterplattform und zum beSt erfolgt – bei Verwendung einer Fachsoftware – über eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform direkt aus der jeweiligen Fachsoftware heraus.

Für Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es den Basis-Client COM Vibilia StB Edition geben. Dabei handelt es sich – entgegen einer Ansicht in der Literatur¹² – um **keinen Web-Client**, sondern eine Software, die nach dem Download installiert wird.

10. Die Zugangsberechtigungen für das beSt

Am 25.11.2022 hat der Bundesrat der Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung – StBPPV) zugestimmt. Diese konkretisiert inhaltlich insbes. die §§ 86c bis 86e StBerG. Nach § 16 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Postfachinhaber befugt, Dritten Zugang zu seinem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach zu gewähren. Hierfür muss der Postfachinhaber der anderen Person, dh insbes. den Kanzleiangestellten, den privaten Schlüssel und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung stellen.¹³ Dies soll jedoch **nicht durch eine tatsächliche Mitteilung des privaten Schlüssels im Klartext erfolgen**, sondern durch die Einräumung der Zugriffsmöglichkeit im Rahmen der Berechtigungsverwaltung des eingesetzten IT-Systems oder der Fachsoftware des Berufsträgers.¹⁴ Der von einer Stimme in der Literatur¹⁵ als bewährt und vorzugswürdig bezeichnete Weg der Rechtsanwälte unterscheidet sich hinsichtlich der Postfachzertifikate lediglich darin vom beSt, in wessen Verfügungsbereich der Postfachschlüssel (Prinzip des doppelten Umschlags) verwaltet wird.

Sowohl beim beSt als auch bei beA und beN existiert für jedes Postfach genau ein Postfachschlüsselpaar.

Beim beA wird das Postfachschlüsselpaar von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (bzw. deren Dienstleister) erzeugt und verwaltet. Greifen der Berufsträger oder ein berechtigter Mitarbeiter auf das Postfach zu, wird die Verschlüsselung aufgebrochen und die Nachricht an die zugreifende Person neu verschlüsselt. Die Verschlüsselungstrecke der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung endet daher beim beA beim Dienstleister der BRAK. Die BRAK stellt durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicher, dass trotz Bruch der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung das beA eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet.¹⁶

Beim beSt wird das Postfachschlüsselpaar vom Postfachinhaber selbst erzeugt und verwaltet. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Endpunkt der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Einflussbereich des Postfachinhabers ist. Die BStBK oder ihr Dienstleister haben keinerlei Zugriff auf die privaten Postfachschlüssel.

Als Folge dieser Architekturentscheidung obliegt es dem Postfachinhaber, die Berechtigungen zum Zugriff auf die Postfachzertifikate selbst zu verwalten und durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

11. Der Nachweis des Zugangs

Bei der Frage, wie der Nachrichtempfänger seinen Sorgfaltspflichten, insbes. der rechtssicheren Verwahrung automatisierter Eingangsbestätigungen, nachgehen kann, ist zwischen Verwendung des Basis-Clients und einer Fachsoftware zu unterscheiden.

Bei Verwendung einer Fachsoftware muss grundsätzlich bei eingehenden Nachrichten für einen rechtssicheren Nachweis der erhaltenen Nachrichtencontainer inklusive des Prüfvermerks

archiviert werden. Anhand der vorhandenen Nachrichtensignaturen (VHN2) und des Prüfvermerks kann jederzeit der Nachweis geführt werden, dass es sich bei dem Inhalt des erhaltenen Nachrichtencontainers um die im Prüfvermerk bestätigte Sendung handelt.

Es bietet sich an, diese Archivierung im ZIP-Format oder einem anderen von der jeweiligen Fachsoftware unterstützten Archivformat vorzunehmen.

In dem Basis-Client COM Vibilia StB Edition wird jede eingehende Nachricht inklusive aller Signaturen und Prüfvermerke in einem eigenen Ordner im Nutzerverzeichnis abgelegt. Durch Anklicken einer Nachricht und Auswahl der Export-Option kann die gesamte Nachricht inklusive aller Nachweise im ZIP-Format abgelegt und bspw. in einem DMS oder auf einem Datensicherungsmedium archiviert werden.

Ähnlich verhält es sich bei der Dokumentation ausgehender Nachrichten. Dort ist allerdings neben dem Nachrichtencontainer auch der sog. Laufzettel zu archivieren, anhand dessen sowohl der Nachrichteneingang als auch der Nachrichtenabruf auf dem Empfängerserver belegt werden kann.

12. Die Einrichtung von besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern für weitere Beratungsstellen

Überdies ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern für weitere Beratungsstellen hervorzuheben.

Mehnert/Kalina-Kerschbaum: Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) (DStR 2022, 2573)

2576 ▲▼

Nach aktueller Regelung erhält eine Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft nur ein Gesellschaftspostfach. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ v. 27.7.2022¹⁷ sieht entsprechend dem Vorschlag der BStBK u.a. vor, dass ab dem 1.7.2023 die BStBK optional auf Antrag ein weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften einrichten kann (§§ 86d Abs. 7, 86e Abs. 5 StBerG-neu).

13. Die schriftformersetzende Wirkung der aus dem beSt versendeten Nachrichten

Beim Versand der Nachrichten aus dem beSt ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht vorgesehen. Mit dem Online-Personalausweis wird sichergestellt, dass nur der Inhaber des beSt oder eine vertretungsberechtigte Person einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft die Nachrichten versenden kann. Die Nachricht wird somit über einen sicheren Übermittlungsweg übertragen, eine qualifizierte elektronische Signatur ist deshalb im beSt nicht erforderlich. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist die Regelung in § 52a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 FGO. Somit ist hier keineswegs von einem „misslichen Zustand“¹⁸, wie es zum Teil in der Literatur beschrieben wird, zu sprechen.

Grundsätzlich ist bei der Frage der schriftformersetzenden Wirkung einer Erklärung über das beSt immer auf die jeweiligen Verfahrensvorschriften abzustellen:

Im gerichtlichen Verfahren ergibt sich die schriftformersetzende Wirkung aus § 52a Abs. 1, 4 Nr. 2 FGO. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist damit weder erforderlich noch vorgesehen.

Im außergerichtlichen Verwaltungsverfahren ergibt sich die schriftformersetzende Wirkung aus § 3a VwVfG. Dort ist zwar bestimmt, dass die Schriftform durch die elektronische Form (qualifizierte elektronische Signatur) ersetzt werden kann. Der sichere Übermittlungsweg über

die „besonderen“ Postfächer ist dort jedoch leider nicht erwähnt.

Soweit ein Antrag an eine Behörde schriftformbedürftig ist, muss dieser also mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, wenn er über das beSt übermittelt wird.

Bei Bedarf wäre es relativ einfach, einen oder sogar mehrere QES-Signaturdienste an die Steuerberaterplattform anzubinden und dadurch einen Single-Sign-On für den Use-Case „QES“ zu erreichen.

14. Ausblick: Weitere Ausbaustufen der Steuerberaterplattform

Die Steuerberaterplattform bietet dem Berufsstand einen digitalen Raum, in dem er durch ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren mit einer digitalen Identität auftreten kann. Somit wird die Grundlage geschaffen, um künftig – neben der Kommunikation mit den Finanzgerichten – weitere digitale Ökosysteme zu nutzen.

Der Ausbau wird stufenweise erfolgen. Einer der nächsten Schritte wird voraussichtlich die Anbindung der Vollmachtsdatenbank an die Steuerberaterplattform im Jahr 2023 sein.

Eine zentrale Stellung beim Ausbau der Steuerberaterplattform hat die digitale Identität der Steuerberater, welche dem Berufsstand den sicheren Raum für weitere Anwendungen bietet. Durch diese werden mehrmalige Identifizierungs- und Authentifizierungsschleifen künftig vermieden und ein effizientes und einfaches Handeln im digitalen Kontext ermöglicht (Single-Sign-On).

Ein weiteres Ziel ist die Einrichtung von Schnittstellen zwischen der Steuerberaterplattform und den OZG-Leistungen der Steuerberaterkammern. Damit sollen zusätzliche Registrierungsvorgänge und das Eingeben von Passwörtern vermieden werden.

Einen weiteren Meilenstein im Zuge des Ausbaus der Steuerberaterplattform stellt die sog. Föderation von Identitäten dar. Dabei erkennen unterschiedliche Plattformen, Ökosysteme oder Portale die Identitäten gegenseitig an, damit der Nutzer nicht mehrmalige und zeitraubende Identifizierungs- oder Authentifizierungsschleifen durchlaufen muss. Dem Berufsträger wird damit auf unterschiedlichen digitalen Portalen ein komfortables und zeitgemäßes Handeln ermöglicht.¹⁹ In diesem Kontext werden insbes. die Anbindung an die ELSTER-Unternehmensidentität, die Zurverfügungstellung von „web-spaces“ für Betriebsprüfungszwecke sowie die Anbindung an das OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern angestrebt. Erforderlich hierfür sind Schnittstellen für eine asynchrone Kommunikation mit den Veranlagungsbeamten sowie den Betriebsprüfern.

* Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Mehnert, WP/StB, FBfIStR, ist Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in Berlin, zuständig für IT, Datenschutz und künstliche Intelligenz im Steuerbereich. Claudia Kalina-Kerschbaum, RAin, LL.M. Taxation, ist Geschäftsführerin bei der BStBK.

1 Vgl. bereits Mehnert DStR 2021, 2180.

2 Vgl. bereits Mehnert DStR 2021, 2810.

3 Vgl. „A. Problem und Ziel“ in der Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV), BGBl. 2022 I 2105 v. 30.11.2022.

4 Vgl. Pohl Stbg 2022, 385 (390).

5 Vgl. § 52d S. 2 FGO: „Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 **zur Verfügung steht [Hervorhebung v. Verf.]**.“

6 Az. BFH: IX R 3/22, nv.

7 Vgl. § 4 Abs. 2 StBPPV.

8 Vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 StBPPV.

9 Vgl. FAQ-Katalog zur Steuerberaterplattform, Stand 23.9.2022, http://https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_StB-Plattform.pdf, Abruf am 24.11.2022.

10 Vgl. FAQ-Katalog zur Steuerberaterplattform, Stand 23.9.2022, http://https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_StB-Plattform.pdf.

//www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos
/BStBK_FAQ_StB-Plattform.pdf, Abruf am 24.11.2022.

- 11 Vgl. FAQ-Katalog zur Steuerberaterplattform, Stand 23.9.2022, http://https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_StB-Plattform.pdf, Abruf am 24.11.2022.
- 12 Vgl. Pohl Stbg 2022, 385 (388).
- 13 Vgl. Begründung zu § 16 Abs. 1 StBPPV (Entwurf) , BR-Drs. 489/22 v. 4.10.2022.
- 14 Vgl. Begründung zu § 16 Abs. 1 StBPPV (Entwurf) , BR-Drs. 489/22 v. 4.10.2022.
- 15 Vgl. Pohl Stbg 2022, 385 (388).
- 16 Vgl. BGH v. 22.3.2021 – AnwZ (BrfG) 2/20, NJW 2021, 2206.
- 17 Der Gesetzentwurf wird derzeit im Bundestag beraten und voraussichtlich noch dieses Jahr verabschiedet werden.
- 18 Vgl. Pohl Stbg 2022, 385 (391).
- 19 Vgl. bereits Mehnert DStR 2021, 2180.